

**Regelung für das Vorpraktikum in den
Bachelor-Studiengängen Intermedia Design
und Intermedia Design mit Praxissemester
im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 06.12.2018**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung hat am 05.12.2018 aufgrund des § 65 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) die folgende Regelung für das Vorpraktikum beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Dauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.

Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennenzulernen
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 4 Wochen ableisten.

Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8.

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Fachrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Die Fachrichtungsleitung entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

Die berufspraktische Tätigkeit soll von den Praktikantinnen bzw. dem Praktikanten ganztägig ausgeübt werden. Ziel des Praktikums ist es, auf einem Gebiet der Medien- bzw. Kommunikationsgestaltung oder Medientechnikentwicklung die Produktionskette von der Konzeption bis zur Realisierung kennenzulernen. Sie erhalten elementare Einblicke in die Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe und Aufgabenstellungen. Dabei übernehmen sie, soweit dies möglich ist, praktische Aufgaben, um gestalterische bzw. technische Kenntnisse zu erwerben. Das gesamte Praktikum muss nicht in ein und demselben Betrieb abgeleistet werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

Vorpraktika in folgenden Betrieben und Einrichtungen der Mediengestaltung, Medientechnik und Medienproduktion sowie der Kommunikationsgestaltung werden anerkannt:

- Design- und Werbeagenturen
- Fotoateliers und Filmstudios
- Fernsehstudio und -produktionsgesellschaften
- Internet-Dienstleister
- Unternehmen der Games-Branche
- Büros für 2D/3D-Visualisierung und Animation

Darüber hinaus werden auch Tätigkeiten in allen Unternehmen und Institutionen mit sozialen, kulturellen oder bildungsbezogenen Aufgabenfeldern anerkannt, in denen Medien organisiert, gestaltet und umgesetzt werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll in diesen Tätigkeitsfeldern, z.B. Presse- und Werbeabteilung, aktiv in den Produktionsprozess eingebunden werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen Ausbildungsstätte und Praktikantin bzw. Praktikant abzuschließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Dieser Vertrag bzw. die Schulordnung soll alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Der Praktikant fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleitete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur

Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums
- Fehltage
- Art der Beschäftigung

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den Eignungsprüfungsausschuss. Zur Anerkennung sind die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Regelung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Regelung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelung für das Vorpraktikum tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Fachbereich Gestaltung auf der Website der Hochschule Trier in Kraft.

(2) Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Regelung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 06.12.2018

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier